

Kleine Anfrage

der Abg. Reinhard Hackl u. a. Bündnis 90/Die Grünen

und

Antwort

des Innenministeriums

Möglichkeiten zur Bürgermeisterabwahl in den neuen Bundesländern – ein Vorbild für Baden-Württemberg?

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. a) Wie viele Gemeinden gibt es in Thüringen, und wie viele Verfahren zur Bürgermeisterabwahl wurden nach welchen Regelungen jeweils in den Jahren 1994 bis 1997 eingeleitet,
b) wie viele davon waren erfolgreich?
2. a) Wie viele Gemeinden gibt es in Sachsen, und wie viele Verfahren zur Bürgermeisterabwahl wurden nach welchen Regelungen jeweils in den Jahren 1994 bis 1997 eingeleitet,
b) wie viele davon waren erfolgreich?
3. a) Wie viele Gemeinden gibt es in Brandenburg, und wie viele Verfahren zur Bürgermeisterabwahl wurden nach welchen Regelungen jeweils in den Jahren 1994 bis 1997 eingeleitet,
b) wie viele davon waren erfolgreich?
4. Gibt es Erkenntnisse darüber, aus welchen Gründen jeweils eine Abwahl erfolgte?
5. In welchen anderen Bundesländern gibt es die Möglichkeit zur Abwahl von Bürgermeistern?
6. a) Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit der Bürgermeisterabwahl,

- b) inwieweit stellt die Landesregierung Überlegungen an, angesichts verschiedener Vorfälle im Land, wie zum Beispiel in Kenzingen, in Baden-Württemberg ebenfalls die Möglichkeit der Bürgermeisterabwahl zu schaffen, und welcher Art sind diese Überlegungen?

15. 10. 98

Hackl, Stephanie Günther Bündnis 90/Die Grünen

Antwort

Mit Schreiben vom 10. November 1998 Nr. 2-2203.5/28 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

- a) In Thüringen gibt es 1.053 Gemeinden, davon 175 Gemeinden mit einem hauptamtlichen Bürgermeister.

In den Jahren 1994 bis 1997 wurden in drei Gemeinden Verfahren zur Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters eingeleitet.

§ 28 Abs. 6 ThürKO enthält folgende Regelung:

„(6) Der hauptamtliche Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Die Bestimmungen über den Bürgerentscheid gelten im übrigen entsprechend. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats. Zwischen der Antragsstellung und Beratung sowie der Beschlußfassung müssen mindestens 14 Tage liegen. Der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Rechtsaufsichtsbehörde die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Bis zum Ablauf seiner Amtszeit behält er die Bezüge wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter.“

- b) Ein Verfahren endete mit der Abwahl des Bürgermeisters.

Zu 2:

- a) In Sachsen gab es am 1. Januar 1994 insgesamt 1166 Gemeinden. Diese Zahl hat sich während der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform bis zum 1. Januar 1998 auf 787 Gemeinden reduziert.

In den Jahren 1994 bis 1997 wurden in drei Gemeinden Bürgerbegehren mit dem Ziel der Abwahl des Bürgermeisters eingeleitet; davon waren zwei Bürgerbegehren unzulässig. In weiteren drei Gemeinden wurden Abwahlverfahren aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eingeleitet.

§ 51 Abs. 7 bis 9 GemO enthält folgende Regelung:

„(7) Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten vorzeitig abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens fünfzig vom Hundert der Bürger

und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten beträgt. Die Bestimmungen über den Bürgerentscheid gelten entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Gemeindevahlausschuß die Abwahl feststellt, aus seinem Amt; er behält bis zum Ablauf seiner Amtszeit die Bezüge wie ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter.

(8) Zur Einleitung des Abwahlverfahrens nach Absatz 7 bedarf es eines Bürgerbegehrens. Mit dem Bürgerbegehren muß mindestens ein Drittel der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigten schriftlich die Durchführung des Verfahrens verlangen; in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern kann die Hauptsatzung ein geringeres Quorum, jedoch nicht weniger als ein Fünftel, festsetzen. § 25 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 findet Anwendung.

(9) Das Abwahlverfahren nach Absatz 7 kann auch durch einen von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats zu fassenden Beschluß eingeleitet werden.“

b) Ein Verfahren endete mit der Abwahl der Bürgermeisterin.

Zu 3:

a) In Brandenburg gibt es derzeit 1.516 Gemeinden.

In den Jahren 1994 bis 1997 wurden in 26 Gemeinden Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters eingeleitet.

§ 81 Abs. 1 und 2 KWahlG enthält folgende Regelung:

„(1) Der Bürgermeister oder Oberbürgermeister kann von den wahlberechtigten Personen der Gemeinde oder Stadt durch Bürgerentscheid vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden. Er ist abberufen, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, mindestens jedoch ein Viertel der wahlberechtigten Personen, für die Abberufung des Amtsinhabers stimmt.

(2) Zur Einleitung des Bürgerentscheides nach Absatz 1 bedarf es

1. eines Bürgerbegehrens, das binnen eines Monats unterzeichnet worden ist
 - a) in Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 25 vom Hundert der wahlberechtigten Personen,
 - b) in Gemeinden von mehr als 20.000 Einwohnern bis zu 60.000 Einwohnern von mindestens 20 vom Hundert der wahlberechtigten Personen und
 - c) in Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern von mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen, oder
2. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung unterzeichneten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung zu fassenden Beschlusses. Zwischen der Antragstellung und der Beschlußfassung muß mindestens ein Monat, dürfen jedoch höchstens drei Monate liegen.“

b) 11 Verfahren endeten mit der Abwahl des Bürgermeisters.

Zu 4:

Die Gründe für die in Thüringen eingeleiteten Abwahlverfahren waren nach Angaben des Thüringer Innenministeriums vielschichtig. In dem mit Erfolg durchgeführten Verfahren wurde dem abgewählten Bürgermeister vorgeworfen, mehrfach und in grober Weise seine Kompetenzen überschritten und Amtspflichten in strafrechtlich relevanter Weise verletzt zu haben.

Dem sächsischen Staatsministerium des Innern liegen keine Erkenntnisse über die Gründe für die vorzeitige Abwahl der Bürgermeisterin vor.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat mitgeteilt, daß die Abwahlen hauptsächlich deshalb erfolgt sind, weil die Bürger mit der Arbeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin unzufrieden waren und dadurch ein gestörtes Vertrauensverhältnis entstanden sei. Als weitere Gründe wurden finanzielle Probleme, Probleme mit Abwasserzweckverbänden sowie Differenzen in der Gemeindevertretung genannt. Einigen Bürgermeistern sei auch eine unkorrekte Amtsführung vorgeworfen worden.

Zu 5:

Die Möglichkeit zur Abwahl des Bürgermeisters gibt es in allen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland, außer in Baden-Württemberg und Bayern.

Zu 6:

- a) Die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Abwahl des Bürgermeisters in Baden-Württemberg ist insbesondere aus folgenden Gründen abzulehnen:
1. Das zentrale Merkmal der über Jahrzehnte gewachsenen und bewährten Gemeindeverfassung in Baden-Württemberg ist eine starke Stellung des Bürgermeisters. Der Bürgermeister ist nach § 23 GemO neben dem Gemeinderat als Hauptorgan ein selbständiges Verwaltungsorgan der Gemeinde, das dem Gemeinderat unabhängig gegenübersteht. Durch die enge Verzahnung und die gegenseitigen Kontrollfunktionen ist ein sinnvolles Zusammenwirken dieser Organe sichergestellt. Eine deutliche Veränderung in der Stellung des Bürgermeisters würde das sorgfältig austarierte Gleichgewicht dieser Gemeindeorgane beeinträchtigen und den Bürgermeister erheblich schwächen. Der Bürgermeister kann seine Verantwortlichkeiten gegenüber dem Gemeinderat wirksamer wahrnehmen, wenn er nicht mit der Einleitung eines Abwahlverfahrens durch den Gemeinderat rechnen muß.
 2. Abwahlmöglichkeiten, die auch von Minderheiten initiiert werden können, bergen immer die Gefahr des Mißbrauchs in sich. Als Vorsitzender des Gemeinderats muß der Bürgermeister auf einen Ausgleich der gegensätzlichen politischen Interessen im Gemeinderat hinwirken. Er ist dabei stets den kommunalpolitischen Auseinandersetzungen der einzelnen politischen Gruppierungen ausgesetzt. Oft ist er Mitglied einer Partei oder von politischen Gruppierungen bei seiner Wahl unterstützt worden. Politische Gegner könnten den Bürgermeister aus diesem Grund in den Mittelpunkt ihrer Auseinandersetzungen rücken und durch Abwahlinitiativen für ihren Zweck mißbrauchen. In der Gemeinde würde dadurch erhebliche kommunalpolitische Unruhe erzeugt werden.

3. Die Abwahlmöglichkeit würde die Rechtsstellung des Bürgermeisters schwächen. Bereits jetzt wird häufig beklagt, daß sich zu wenig qualifizierte Bewerber um das Amt des Bürgermeisters bewerben. Es wäre zu erwarten, daß die mit der Einführung der Abwahlmöglichkeit verbundene erhebliche Schwächung der Rechtsstellung des Bürgermeisters sich negativ auf die Bereitschaft auswirken würde, sich um dieses Amt zu bewerben.

- b) Aus den in Buchstabe a) genannten Gründen bestehen keine Überlegungen, in Baden-Württemberg die Möglichkeit der Bürgermeisterabwahl einzuführen. Die Kontrolle durch den Gemeinderat und die Möglichkeiten der Rechtsaufsichtsbehörde (förmliche Disziplinarverfahren einschließlich der vorläufigen Dienstenthebung, Bestellung eines Beauftragten nach § 124 GemO und vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters nach § 128 GemO) reichen aus, um in Einzelfällen einer nachweisbar mangelhaften Amtsführung des Bürgermeisters zu begegnen.

Dr. Schäuble
Innenminister